

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 15.12.2014

TOP 5: Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbe- förderungskosten (SBKS)

A. Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 10.11.2014 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:



öffentlich

**Schülerbeförderung:
Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten (SBKS)**

I. Vorbemerkung

Mit der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten sind die Regelungen zusammengefasst, nach denen der Landkreis entstehende Schülerbeförderungskosten übernimmt bzw. erstattet.

In den zurückliegenden Jahren wurden im Kreistag wesentliche Änderungen dieser Regelungen beschlossen.

So wurden mit der Abschaffung von Schulbezirken und der Öffnung der Schullandschaft die Eigenanteilssätze für die verschiedenen Schularten stufenweise zusammengeführt und vereinheitlicht. Außerdem wurde der Begriff „nächstgelegene Schule“ herausgenommen, so dass man seither bei der Schulwahl nicht mehr mit unterschiedlichen Kostenregelungen hinsichtlich der Schülerbeförderung konfrontiert ist und dies kein Kriterium bei der Schulwahl mehr sein kann.

Im Jahr 2011 wurde zudem beschlossen, die Höhe der Eigenanteile, die die Schüler bzw. deren Eltern zu tragen haben, an die Tarifierhebungen der naldo-Schülermonatskarte der Wabe 1 zu koppeln, wie dies in den Nachbarkreisen ebenfalls der Fall ist.

Für 2014 wurde diese Dynamisierung einmalig ausgesetzt, um in Anbetracht eines zurückgegangenen Abmangels beim Landkreis den Eltern für 2014 eine Tarifierhöhungsrunde des naldo zu ersparen.

Der naldo wird zum 1.1.2015 die Schülermonatskarte für die Wabe 1 wieder um 3,8 % erhöhen, so dass der Eigenanteil dann 34 EUR beträgt.

Ein erneutes Aussetzen der Dynamisierung würde dem Landkreis zusätzliche Kosten von jährlich rd. 130.000 EUR bescheren, so dass dies für 2015 nicht erneut vorgeschlagen werden kann.

Es haben sich aber andere Punkte ergeben, die eine Satzungsänderung erforderlich machen. Die Verwaltung schlägt insoweit eine Änderungssatzung vor.

Die vorgesehenen Änderungen sind nachfolgend aufgelistet und zwar chronologisch gemäß Aufbau der Satzung, damit also nicht nach der jeweiligen Wichtigkeit:

II. Vorgeschlagene Änderungen

1. § 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- In § 4 Abs. 2 soll der Satzungstext verschlankt werden. Mit dem Begriff „Sonderschulen“ soll die Auflistung der einzelnen Sonderschularten entbehrlich werden.
- § 4 Abs. 4 regelt die Kostenerstattung bei Blockschülern, denen eine Wohnheimunterbringung angeboten wird. Nachdem die Schüler die auf dem Markt verfügbaren „Wohnunterbringungen“ (JuHe, Ferienwohnungen) in der Regel aus Kostengründen nicht annehmen, sollen diesen die Schülerbeförderungskosten wieder erstattet werden können. Insoweit wird vorgeschlagen, diesen Absatz 4 ersatzlos zu streichen.



öffentlich

2. § 5 Begleitpersonen

In § 5 Abs. 2 ist geregelt, in welchen Fällen Kosten für eine Begleitperson erstattet werden. Im Satzungstext wird unter anderem hier von „verhaltensgestörten“ Schülern gesprochen. Das Staatliche Schulamt empfiehlt, diesen Begriff durch „sozial-emotional förderungsbedürftig“ zu ersetzen, weil der Begriff „verhaltensgestört“ negativ belastet sei.

3. § 6 Eigenanteilspflicht

In diesem § sind sämtlichen Schularten aufgelistet, für die die Eigenanteilspflicht gilt. Nachdem sich die Schullandschaft etwas verändert hat, bedarf es hier einer Anpassung. Insoweit wird vorgeschlagen, die Schularten „Berufsgrundbildungsjahr“ und „Berufsvorbereitungsjahr“ ersatzlos zu streichen, da diese unter den Begriff „Berufsfachschule“ fallen. Dieser Begriff ist in der Satzung schon genannt. Außerdem wäre der Begriff „Berufsoberschule“ neu aufzunehmen.

4. § 14 Höchstbeträge

Bei Kindern mit Behinderung in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten gibt es für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten einen deutlich höheren Höchstbetrag als für andere Schüler, weil für diese Kinder auch entsprechend höhere Aufwendungen anfallen.

Bei der Beförderung von Kindern zu den Schulkindergärten der Behindertenförderung e. V. gehen die über die Schülerbeförderung abgedeckten Beträge jedoch über diese Höchstbeträge hinaus, was dieser Satzungsregelung zunächst zuwider läuft. Fakt ist jedoch, dass die Kosten, die diese Höchstbetragsgrenze überschreiten, so oder so dem Landkreis verbleiben und es lediglich um die interne Abgrenzung geht, welcher Kostenanteil über die Schülerbeförderung abzudecken ist und welcher über die Eingliederungshilfe des Sozialamtes.

Um die Vorgaben der Satzung einzuhalten und um gleichermaßen zukünftig Klarheit der Kostenzuordnung zu bekommen, wird vorgeschlagen, § 14 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Es handelt sich bei § 14 Abs. 2 um eine Ausnahmeregelung, die momentan dazu führt, dass die Eingliederungshilfe aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes nicht greifen kann. Wenn diese nicht mehr gilt, ist eine Klarstellung dahingehend erzielt, dass dann die Beträge, die die per Satzung definierten Höchstbeträge übersteigen, von der Eingliederungshilfe des Landkreises übernommen werden können.

III. Weitere Diskussionspunkte

Zum Thema Schülerbeförderung und insbesondere zum Thema „Schülermonatskarte“ kamen zuletzt erneut zwei zentrale Anregungen und Fragen auf:

- Könnte die Schülermonatskarte ggf. auch als Punktekarte oder als Wochenkarte angeboten werden, um für Blockschüler eine bessere Handhabung zu ermöglichen?



öffentlich

- Könnten die Schülermonatskarten bei Fahrten zur Berufsorientierung (Termin „Visionen“ oder Besuch der „Agentur für Arbeit“) morgens in der Schulzeit nicht auch ausnahmsweise außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches (Fahrt zwischen Wohnort und Schulort) verwendet werden?

Diese Themen wurden hausintern geprüft, aber auch konkret mit naldo erörtert, der letztendlich die dafür maßgebliche Stelle ist.

Zu den Themen hat naldo wie folgt Stellung genommen:

Wochenkarten/Punktekarten

„Bei der Gründung von naldo wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, keine Mehrfahrtenkarten auszugeben. Daraufhin wurde der gesamte Vertrieb abgestimmt. Insbesondere kann deshalb verbundweit auf Fahrkartenentwerter verzichtet werden. Nach der bisherigen § 45a PBefG-Regelung (PBefG = Personenbeförderungsgesetz) werden Ausgleichszahlungen grundsätzlich nur für Monatskarten gewährt. Bei Punktekarten für Schüler müssten neben den fehlenden Bargeldeinnahmen auch Ausgleichsleistungen ausgeglichen werden. naldo bietet seit diesem Jahr Tagestickets für Kinder bis 14 Jahre an, die im Voraus gekauft werden können. Das erleichtert somit den Fahrscheinkauf für Kinder, sofern sie z. B. nur einzelne Tage zur Schule müssen.“

Fahrten zur Berufsorientierung

„naldo bietet mit der Freizeitregelung der Schülermonatskarte ab 13.15 Uhr eine sehr weitgehende Nutzungsmöglichkeit an, die selbstverständlich auch für schulische Veranstaltungen in diesem Zeitraum Anwendung findet. Vormittags ist jedoch die Gültigkeit der Karten wabenspezifisch auf die Fahrt vom Wohnort zur Schule beschränkt. Auch dies hat wiederum seine Grundlage in den Regelungen der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG. Weitergehende Möglichkeiten mit der Schülermonatskarte sind tatsächlich im Zusammenhang mit einer Neuregelung der Ausgleichsleistungen von naldo geplant. Momentan bietet naldo den Schülern, die vormittags über den Geltungsbereich ihrer Schülermonatskarte hinausfahren wollen, einen Anschlussfahrschein für z. B. eine zusätzliche Wabe zum Preis eines Kinderfahrscheines, also für 1,60 € an. Bei kundenfreundlicheren Regelungen stellt sich immer wieder die Frage, wer die fehlenden Einnahmen ersetzt bzw. welche Kompensationsmöglichkeiten dafür bestehen und wer die Investitionskosten bzw. Umstellungskosten zu tragen hat.“

Empfehlung der Verwaltung:

Vor diesem Hintergrund und auch hinsichtlich der Frage, wo man bei einer Öffnung dann die Grenzen ziehen sollte und wer dies letztendlich zu finanzieren hat, wird empfohlen, zumindest bis zur Neuregelung des § 45a PBefG Abstand davon zu nehmen.

Wie von naldo erwähnt, steht über kurz oder lang die Reform des § 45a PBefG im Raum. Dieser § regelt die Ausgleichsleistungen des Landes für die Ausbildungsverkehre. Diese Reform wurde bis vor kurzem noch sehr intensiv betrieben, dann aber aufgrund verschiedener Schwierigkeiten seitens des Landes zurückgestellt.

Die Reform wird aber in den nächsten Jahren auf jeden Fall wieder aufzugreifen sein, nachdem die aktuellen Regelungen nicht mehr dauerhaft gehalten werden können.



öffentlich

Insoweit wird vorgeschlagen, dies abzuwarten und in diesem Zuge dann auch die sich ergebenden Möglichkeiten zu nutzen, Änderungen im Sinne der o. g. Forderungen erreichen zu können. Derzeit sollten diese Punkte aus den genannten Gründen zurückgestellt werden.